

**Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel  
der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese vom 22.04.2024**

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 6 in Verbindung mit § 58 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Unterhaltungsverband „Milde/Biese“ auf seiner Verbandsversammlung am 22.04.2024 die folgende Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ beschlossen.

**§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband „Milde/Biese“. Er hat seinen Sitz in 39624 Kalbe/Milde OT Engersen.
- (2) Er ist ein auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Vorschaltgesetz zum Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt gegründeter Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Milde/Biese bis zur Einmündung der Uchte entsprechend der Anlage des Wassergesetz für das Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA).

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Pflichtaufgaben des Verbandes ergeben sich aus dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verband kann folgende Aufgaben übernehmen:
  1. Unterhaltung von weiteren Anlagen in und an Gewässern zweiter Ordnung.
  2. Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern zweiter Ordnung.
  3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zweiter Ordnung zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege, soweit nicht schon auf Grund des WG LSA als Pflichtaufgabe erfasst.

**§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder sind in dem in § 1 Abs. 3 bezeichneten Niederschlagsgebiet die Gemeinden, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören und die Verbandsgemeinden.
- (2) Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen, dass der Verband auf dem Laufenden hält.

**§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern zweiter Ordnung und Anlagen in und an Gewässern zweiter Ordnung vorzunehmen.
- (2) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung kann der Verband die notwendigen Arbeiten an weiteren Anlagen vornehmen. Hierzu ist ein Verzeichnis der Anlagen zu erstellen.
- (3) Zur Durchführung des Ausbaues einschließlich naturnahem Rückbau kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen – insbesondere naturnahen – Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer zweiter Ordnung vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.
- (4) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.

- (5) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

#### **§ 5 Verbandsschau**

- (1) Die Gewässer zweiter Ordnung und Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer zweiter Ordnung und Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon sollte mindestens Einer praktizierender Landwirt sein. Schau führer ist der Geschäftsführer oder eine von ihm bestimmte Person.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 33 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte nach § 67 (3) WG LSA rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Verbandsversammlung ist berechtigt an der Schau teilzunehmen.

#### **§ 6 Aufzeichnung, Abstellung von Mängeln**

Der Schau führer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Das Protokoll ist der Unterhaltungsplanung zu Grunde zu legen.

#### **§ 7 Organe**

- (1) Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern und den Berufenen.

#### **§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke und deren persönlichen Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu berufen (Berufene).
- (2) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter und des Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher).
- (3) Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Unternehmens, des Planes und der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (4) Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes.
- (5) Berufung der Schaubeauftragten.
- (6) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
- (7) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
- (8) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
- (9) Festsetzung von Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und Schaubeauftragte.
- (10) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
- (11) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

#### **§ 9 Berufene, Berufungsverfahren**

- (1) Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Die Zahl der Berufenen ergibt sich aus der geprüften Vorschlagsliste. Die Vorschlagsliste wird durch den Vorstand geprüft.  
Ein Berufener kann nicht gleichzeitig ein Vertreter eines ordentlichen Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Vertreter der Verbandsmitglieder nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden von den Interessenverbänden der Eigentümer und

Nutzer einzuholen. Für jeden vorgeschlagenen Berufenen ist ein persönlicher Stellvertreter zu benennen. Dazu werden die in der Anlage zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Die angeschriebenen Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer haben für die Dauer eines Monats die Gelegenheit, einen Berufenen dem Verband vorzuschlagen. Jeder Berufene hat eine Stimme und kann nur für einen Interessensverband berufen werden. Für den Fall, dass keine Vorschläge eingehen, ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, ergänzende Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben. Aus den sich sodann ergebenden Vorschlägen für die zu Berufenden wird eine gemeinsame Vorschlagsliste erstellt.

- (3) Das Ergebnis der Berufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Wenn ein Berufener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz berufen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung kann einen Berufenen aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### **§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Mitglied ist, hat er Stimmrecht.
- (5) Auf Verlangen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung erhält er die Ladung digital auf elektronischem Wege. Über die digitale Ladung ist ein Nachweis zu führen, der vom elektronisch zu Ladenden zu unterschreiben ist.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Verbandsmitglieder und der Berufenen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Das Stimmverhältnis der ordentlichen Mitglieder ist dem Beitragsverhältnis gleich.
- (3) Der Stimmenanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen 45 v.H. der gesamten satzungsgemäßen Stimmen der ordentlichen und berufenen Mitglieder der Verbandsversammlung. Der Stimmenanteil eines Berufenen ergibt sich aus der Division der Gesamtstimmen der Berufenen geteilt durch die Anzahl der Berufenen. Ist vor einer Abstimmung in einer Verbandsversammlung das rechnerische Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden Verbandsmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Berufenen auf das Verhältnis des Gesamtstimmengewichtes der anwesenden Verbandsmitglieder zum Gesamtstimmengewicht der satzungsgemäßen Gesamtzahl aller Verbandsmitglieder reduziert. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mind. 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereint.

- (5) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen und die vertretene Verbandsfläche ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (6) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben ist.

#### **§ 12 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Verbandsversammlung entspricht der Amtszeit der Vertretung der Kommune entsprechend dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die ausscheidenden entsendeten Vertreter der Mitglieder und Berufenen bleiben bis zur Konstituierung der neuen Verbandsversammlung im Amt.

#### **§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorstandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

#### **§ 14 Wahl des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt einen Wahlausschuss bestehend aus drei Personen, die den Wahlleiter aus ihrer Mitte bestimmen.
- (3) Gewählt wird mit Stimmzettel. Gewählt ist wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht angegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

#### **§ 15 Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

#### **§ 16 Geschäfte des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

#### **§ 17 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften
- die Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren
- Abschluss von Verträgen.

#### **§ 18 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes erhält er die Ladung digital auf elektronischem Wege. Über die digitale Ladung ist ein Nachweis zu führen, der vom elektronisch zu Ladenden zu unterschreiben ist.
- (3) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und in der Geschäftsstelle mit. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

#### **§ 19 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

#### **§ 20 Geschäftsführer/Beschäftigte**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung teil.
- (3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Vorstandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers und aller Beschäftigten ist der Vorstandsvorstand.

#### **§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn diese einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

## **§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Übt der Vorstandsvorsteher die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 2 Monate ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung für die über die 2 Monate hinausgehende Zeit. Im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorstehers für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen erhält der Stellvertreter für die über die zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von derjenigen des Vertretenen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten auf Nachweis.
- (4) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung und Reisekosten für Anreise und Teilnahme an der Gewässerschau.

## **§ 23 Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann. Für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung zweiter Ordnung legt der Vorstand den Mitgliedern für diese Aufgabe rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vor, wobei Kosten nur beitragsfähig sind, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Der Verband bildet folgende Rücklagen:
  1. Die allgemeine Rücklage, sie dient dem Haushaltsausgleich und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen.
  2. die Erneuerungsrücklage, sie dient dem Ausgleich von Abschreibungen und Investitionen.

## **§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

## **§ 25 Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Es ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung, einschließlich einer Einschätzung der Geschäftsführung zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes aufzustellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht.

## **§ 26 Entlastung des Vorstandes**

Die Verbandsversammlung beschließt nach erfolgter Prüfung und Vorlage des Prüfberichtes zur Jahresrechnung durch eine unabhängige Prüfstelle die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

### **§ 27 Beiträge und Mehrkosten**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Der Verband erhebt Mehrkosten für die Erschwerung der Unterhaltung vom Verursacher

### **§ 28 Beitragsverhältnis**

- (1) Für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung, gemäß § 2 Abs. 1 Verbandssatzung sowie für die Kostenerstattung, die vom Verband nach Maßgabe des § 56a Abs. 1 und 2 WG LSA an das Land Sachsen-Anhalt geleistet wird, werden von den hierfür im Mitgliederverzeichnis geführten Mitgliedern Erschwernisbeiträge und Flächenbeiträge erhoben. Die Beitragslast für die Erschwernisbeiträge verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen gem. § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Der Anteil des Erschwernisbeitrages insgesamt entspricht mindestens dem im WG LSA geforderten Mindestbetrag. Im Übrigen verteilt sich die Beitragslast im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenbeitrag).
- (2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden Einwirkungen zu begegnen.
- (3) Auf der Grundlage des Vorteilsprinzips nach Abs. 2 verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilshabenden Mitglieder entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten bei folgenden Aufgaben:
  1. Für die Unterhaltung von weiteren Anlagen in und an Gewässern zweiter Ordnung.
  2. Für den Ausbau einschließlich naturnahen Rückbaus von Gewässern zweiter Ordnung.
  3. Für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zweiter Ordnung zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.

### **§ 29 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung für das Folgejahr vorzunehmen. Stichtag für das Folgejahr ist der 30.09. des laufenden Jahres.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Für die Erschwerung der Unterhaltung durch versiegelte Flächen werden Erschwernisbeiträge nach Einwohnerzahlen der Einheitsgemeinden und der Verbandsgemeinden erhoben. Der § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist anzuwenden.

### **§ 30 Erhebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid wird zu Beginn des Beitragsjahres erstellt.

- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### **§ 31 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge in Höhe der zuletzt bekannt gemachten Beitragssätze.

### **§ 32 Rechtsmittel**

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen die Bescheide kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 33 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Satzungsänderungen sind durch den Altmarkkreis Salzwedel entsprechend dessen Regelungen öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes die nicht entsprechend Abs. 1 veröffentlicht werden, erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 34 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Altmarkkreises Salzwedel.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Auf Verlangen erhält die Aufsichtsbehörde die Ladung digital auf elektronischem Wege. Das Verlangen ist zu protokollieren. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.

### **§ 35 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000 €,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen und Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten und
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied oder den entsendeten Vertretern der Mitglieder einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

### **§ 36 Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, Mitglieder der Verbandsversammlung und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### **§ 37 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### **§ 38 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ tritt am 01. Juni 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“ in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Engersen, den 22.04.2024

gez. Detlef Kränzel  
amtierender Verbandsvorsteher

### **Anlage lt. § 9 Abs. 2 Satz 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer**

- Kreisbauernverband Stendal e.V.
- Kreisbauernverband Salzwedel e.V.
- Deutscher Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V. Landesgeschäftsstelle
- Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e.V.
- Landesforstverein Sachsen-Anhalt e.V. Geschäftsstelle
- Landesverband Gartenbau Sachsen-Anhalt e.V.
- Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e.V.
- Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V.
- Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.
- Pächterverband Sachsen-Anhalt e.V.

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese wurde durch den Altmarkkreis Salzwedel als Aufsichtsbehörde geprüft und am 29.04.2024 genehmigt.

Salzwedel, den 02.05.2024  
gez. Kanitz